

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 20. August 2024 – Aktenzeichen G20/2024/051

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Groß Wittensee

Die Firma Bioenergie Wittensee GmbH & Co. KG in Brandenhorst 1, 24361 Groß Wittensee plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in der Gemeinde 24361 Groß Wittensee, Brandenhorst 1, Gemarkung Groß Wittensee, Flur 10, Flurstücke 4/5, 4/6, 3/1.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Austausch der Folienspeicherdächer des Nachgärers und des Gärrestlagers,
- Errichtung eines zusätzlichen, gasdicht abgedeckten Fermenters,
- geruchsmindernde Abdeckung des Vorlagebehälters,
- Tausch des vorhandenen Blockheizkraftwerkes (BHKW) durch ein neues BHKW, dadurch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung am Standort von 0,542 Megawatt (MW) auf 0,590 MW,
- Erhöhung der vor Ort gelagerten Rohgasmenge von bisher 4.992 Kubikmetern („m³“) beziehungsweise 6,5 Tonnen (t) auf 11.552 m³ beziehungsweise 15 t.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 (Änderungsgenehmigung) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 und 9.1.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP-G, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das Vorhaben wird die maximale Gaslagermenge für Biogas erhöht, durch die Lagerung an sich entstehen aber keine Umweltauswirkungen. Die geruchsmindernde Abdeckung des Vorlagebehälters wirkt sich insofern positiv aus, als dass von diesem Behälter deutlich geringere Stickstoff- und Geruchsemissionen ausgehen werden. Durch den Tausch des Blockheizkraftwerkes entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Emissionen, da die Rohgasmenge insgesamt nicht erhöht wird und somit nicht mehr Biogas vor Ort erzeugt und im Blockheizkraftwerk verstromt wird. Die Emissionen an Schall, Geruch, Stickstoffdeposition sind gutachterlich untersucht worden, es wird dabei nachgewiesen, dass die zulässigen Richtwerte eingehalten sind, bzw. die Zusatzbelastungen unterhalb der Irrelevanzschwellen liegen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben soll innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13, 1. Änderung realisiert werden. Da die für das Vorhaben vorgesehene Fläche mittels Bebauungsplan überplant ist, sind der Verlust oder die Entwertung von wertvollen Lebensräumen nicht zu erwarten. Ebenso sind auf dieser Fläche keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparkes „Hüttener Berge“, die Ziele des Naturparkes, die vorrangig auf den Erhalt der Landschaft im Allgemeinen und die Naherholung abzielen, werden durch das Vorhaben nicht berührt. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage befindet sich kein FFH-Gebiet, welches durch die vorhandene Biogasanlage und das Änderungsvorhaben beeinträchtigt wird. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Durch die Erhöhung der Folienspeicher um zusätzliche vier bis fünf Meter auf bis zu 35 bis 36 Meter über Normalnull ist mit einem Eingriff in das Landschaftsbild zu rechnen. Dieser ist nicht als schwerer Eingriff in das Landschaftsbild anzusehen, da insgesamt keine Verän-

derungen des Charakters der Landschaft zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Die Biogasanlage bleibt weiterhin ein Betriebsbereich der Unteren Klasse im Sinne der Störfallverordnung, eine Gefahrenerhöhung ist mit der Änderung nicht verbunden, da die Schutzobjekte in ausreichender Entfernung zur Biogasanlage stehen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen. Hinsichtlich der Minderung bzw. Vorsorge zur Minderung von Luftschadstoffen einzusetzende Technik werden die Vorgaben der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) eingehalten. Die neuen Anlagenteile sind schalltechnisch so gestaltet, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm am nächsten Immissionsort eingehalten werden. Von einer Geruchsbelastung ist aufgrund der geplanten Schornsteinhöhe nicht auszugehen. Ferner kommt es zu keinem zusätzlichem Abfallaufkommen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.